

Kurztitel

Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden Wald am Schoberpaß und Kalwang

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 6/1988

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

09.01.1988

Index

96/01 Bundesstraßengesetz 1971

Text

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Wald am Schoberpaß und Kalwang wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 134,24 im Anschluß an den mit Verordnung vom 24. Juli 1980, BGBl. Nr. 352, bestimmten Abschnitt „Gaishorn-Wald“, verläuft sodann nördlich der bestehenden B 113 Schoberpaß Straße, durchörtert den Pretallerkogel und endet bei km 141,90 an dem mit Verordnung vom 6. August 1985, BGBl. Nr. 354, bestimmten Abschnitt „Kalwang-Mautern“.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Trasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Wald am Schoberpaß und Kalwang aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. A 9-34 a/1 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schlagworte

BGBl. Nr. 352/1980, BGBl. Nr. 354/1985

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2026

Gesetzesnummer

10011789

Dokumentnummer

NOR12151242

alte Dokumentnummer

N9198814588J